

CORONA-FAQ, Fassung vom 15.04.2020

Diese FAQ-Seiten dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, Beiträge nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Beachten Sie bitte auch, dass gerade vertragliche Beziehungen oft individuell ausgestaltet sind und daher auch einer Einzelfallprüfung unterliegen müssen. Ziehen Sie bitte in Erwägung, sich wegen eines konkreten Anliegens beispielsweise an Ihren Verband, Ihre Vereinsgremien, den LSB Sachsen oder auch an einen Rechtsanwalt zu wenden. Beachten Sie, dass in vielen Rechtsangelegenheiten Fristen laufen, deren Versäumen nachteilig sein kann.

- **Wo finde ich allgemeine Informationen zu den Allgemeinverfügungen in Sachsen**

Der Freistaat Sachsen informiert auf der Internetseite

<https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html> mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Allgemeinverfügungen.

- **Erlaubte Tätigkeiten im Verein**

- Was ist eine „berufliche Tätigkeit“ im Sinne der Nummer 2.2. der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 31.03.2020?

Wir erhalten heute Baumaterialien. Mitglieder laden sie ab und verbauen sie für eine neue Sportanlage, ohne dass dafür ein Entgelt gezahlt wird. Nicht erfasst sind nach dem Wortlaut ehrenamtliche Tätigkeiten, sondern nur berufliche Tätigkeiten. Tätigkeiten, die mit einer Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale vergütet werden, dürften nicht dazu gehören, da sie sich auf nebenberufliche Tätigkeiten beziehen (vgl. § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG).

- Im Verein müssen notwendige Baumschnittarbeiten durchgeführt werden ODER ein Bootssteg muss an den jeweiligen Pegelstand angepasst werden ODER der Rasen ist dringend zu verschneiden, um die Qualität nicht zu mindern ODER ein Vorsitzender muss hauptamtliches Personal anleiten.

Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 06.04.2020: „Die von Ihnen beschriebenen „Tätigkeiten sichernder und/ oder pflegender Natur sowie Anleitung/ Überwachung von beruflichen Arbeiten auf dem Vereinsgelände“ etc. sind nach unserer Auslegung zulässig als Aktivitäten der beauftragten, befugten Vereinsmitglieder und/ oder ehrenamtlich Beauftragten. Sie sind sämtlich unter den Tatbestand des § 2 Absatz 2 Nr. 1 zu fassen („Eigentumssicherung“).“ ... „Auch eine Ergänzung/ Präzisierung der Allge-

meinverfügung vom 31. März 2020, Az.: 15-5422/5, in Ziffer 8. ist nicht geboten zur Zweckerreichung, da in Satz 1 „lediglich“ der Sportbetrieb untersagt wird, nicht aber der sonstige, vom Vorstand gebilligte Aufenthalt zu einem anderen, erlaubten Zweck.“

- Mit dem anstehenden Frühjahr stehen viele sächsischen Sportvereine vor einem großen Problem, denn die zahlreichen Sportanlagen werden zum großen Teil durch ehrenamtliche Platzwarte und Mitglieder gepflegt. Wir als Sportverein verfügen zwar über einen hauptamtlich beim Verein angestellten Platzwart, dieser ist aber auch nicht in der Lage alle 4 Vereinsportanlagen zu pflegen und in ordentlichen Zustand zu halten.
- *Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 06.04.2020: „die von Ihnen beschriebene ehrenamtliche Tätigkeit von Platzwarten/ -innen und Hausmeistern/ -innen, generell von durch den Vereinsvorstand beauftragten Mitgliedern in Gebäuden und auf Anlagen von Sportvereinen, unter den Ausnahmetatbestand „Abwendung einer Gefahr für...Eigentum“, hier: Vereinseigentum, gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 Sächsische Corona- Schutz- Verordnung vom 31. März 2020 fällt. Diese Tätigkeiten und Hin- und Rückwege sind deshalb nach geltender Rechtslage erlaubt.
HINWEIS: Die allgemeinen Hygiene- Auflagen und die Abstandregeln zur sozial- räumlichen Distanz zwischen mehreren arbeitenden Personen sind selbstverständlich zu wahren!“*

- **Gefahrenhinweis Trinkwasserleitung im Verein**

Der Deutsche Verein der qualifizierten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene e.V. weist in einem Schreiben vom 25.03.2020 darauf hin, dass die Nichtnutzung von Trinkwasser-Installationen zur Vermehrung von Legionellen führen kann. Hinweise dazu, welche Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen sind, finden Sie [hier](#).

- **Vergütung von hauptamtlich Angestellten**

- Bekomme ich als hauptamtlich Angestellter meinen Verdienstausschlag erstattet?

1. Mit Einstellung des Sportbetriebs durch den Verein hat dieser grundsätzlich die Verpflichtung, die Angestellte auch weiterhin zu vergüten.

2. Aufgrund der Untersagung des Sportbetriebs gemäß Nr. 5 und 6 der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Coronapandemie Verbot von Veranstaltungen kann wohl kein Anspruch nach § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) entstehen, wenn dessen Voraussetzungen begründet werden. Das ist nur dann möglich, wenn Angestellte mit Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot belegt werden.

Für den Fall, dass sich die Politik dazu entschließen sollte, dass das IfSG einen weiteren Anwendungsbereich mit Betriebsschließung erhält, sollte ein Entschädigungsantrag nach IfSG gestellt werden, wenn er Aussicht auf Erfolg hat. Falls man sich dazu

entscheidet, sollte die 3-monatige Antragsfrist aus § 56 Abs. 11 IfSG gewahrt werden. Ob eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs beschlossen wird, ist nicht absehbar.

Anträge auf Entschädigung sind durch den Verein bei der Landesdirektion Sachsen gestellt werden

Weitere Informationen zu Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz:

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854 und unter <https://www.smwa.sachsen.de/4358.htm>

3. Darüber hinaus besteht für den Verein die Möglichkeit, das sogenannte Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Die aktuelle Entwicklung im Umgang mit Corona hat auch zu gesetzlichen Anpassungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld geführt. Mit Minderung des Schwellenwerts auf 10% der Arbeitnehmer ist es auch für einen Verein möglich, Kurzarbeitergeld zu beantragen, und damit ca. 60% des Nettolohns an Erstattung von der Bundesagentur für Arbeit zu erhalten. Die Anzeige der Bedrohung oder der Betroffenheit von Kurzarbeit ist an die zuständige Agentur für Arbeit zu richten (Webseite oder telefonisch beim Arbeitgeber-Service). Dazu wird die Betriebsnummer benötigt.

Weitere Fragen zum Thema und zur Beantragung von Kurzarbeitergeld werden **hier** beantwortet.

Weitere Informationen des Freistaates zur Kurzarbeit:

<https://www.smwa.sachsen.de/4358.htm>

Formulare und Berechnungstabellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen>

- **Vergütung von selbstständig tätigen Übungsleiter/innen, Honorarkräften etc.**

1. Im Unterschied zu Beschäftigten eines Vereins (im Rahmen der Übungsleiterpauschale), handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung. Hier ist zu sagen, dass ohne Durchführung eines Sportangebots keine Entschädigung des Aufwandes erfolgt.

2. Bei den Honorarkräften muss differenziert werden nach der jeweiligen vertraglichen Grundlage:

a) Honorarkräfte mit einem Rahmenvertrag

Mit diesen Honorarkräften werden in einem Vertrag lediglich die Rahmenbedingungen für den Trainingsbetrieb und Konditionen sowie zusätzlich die einzelnen Sportangebote separat vereinbart. In diesem Fall führt die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots auch zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergü-

tung) der Trainer. Der Rahmenvertrag wäre davon unabhängig zu betrachten und müsste nicht gekündigt werden. Hier kommt es allerdings auf den genauen Inhalt des Vertrags an.

Selbst einen Verdienstausschlag gibt es nur, wenn der Trainer selbst unter Quarantäne steht. Voraussetzung hierfür ist allerdings die behördliche Anordnung. In diesem Fall würde § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) greifen.

Hat man als selbstständig Tätiger im vergangenen Jahr freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt, besteht ein Anspruch auf ALG 1 und kann bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Wenn ein selbstständig Tätiger in den vergangenen zwei Jahren keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf ALG 2 zu stellen.

b) Honorarkräfte mit Einzelvereinbarungen

In diesem Fall führt die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots grundsätzlich auch zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung).

• Umgang mit Mitgliedsbeiträgen

- Kann ich als Vereinsmitglied meinen Beitrag zurückfordern, wenn kein Training stattfindet?

Nein. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht gekoppelt an die Verpflichtung zur Erbringung konkreter Sportangebote. Es handelt sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein Personenrechtsverhältnis, mit dem keine konkreten Einzelleistungen eines Vereins abgegolten werden.

- Kann ein Verein seinen Mitgliedern den Beitrag erlassen oder Mitgliedsbeiträge senken?

Nach den jeweiligen Vorgaben der Satzung und Ordnungen eines Vereins steht es ihm grundsätzlich frei, Mitgliedsbeiträge mit einem Beschluss des zuständigen Gremiums zu gestalten. Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Corona-Virus besteht nicht. Natürlich steht es den Mitgliedern jedoch frei, aus dem Verein nach den regulären satzungsgemäßen Kündigungsfristen auszutreten. Die Eindämmung des Corona-Virus bedeutet auch für den Sport eine bisher nicht dagewesene Herausforderung. Aus diesem Grund sollte an die Solidarität aller Mitglieder appelliert werden. Die Situation erfordert für den Verein eine Planungssicherheit aufgrund des bestehenden Haushaltsplans und den zu erwartenden Mitgliedsbeiträgen.

• Miet- und Pachtverhältnisse

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (COVInsAG) beschlossen. Darin wurde geregelt, dass Miet- und Pachtverhältnisse über Grundstücke

und Räume, die im Zeitraum vom 01. April bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit nicht bedient werden, nicht gekündigt werden können, wenn die „Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.“ und kein anderer Kündigungsgrund besteht (Artikel 5 zu Artikel 240 § 2 COVInsAG).

- **Finanzierungshilfen**

- Gibt es Hilfemaßnahmen, wo ein Verein / ein Verband finanzielle Mittel beantragen könnte, damit Hauptamtlichen das Gehalt und die Miete für Liegenschaften bezahlt werden kann?

Grundsätzlich entbindet das Auftreten des Coronavirus den Verein nicht von seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen (siehe „Vergütung“). Zudem wäre für einen Entschädigungsanspruch durch den Verein ein Nachweis zu führen, dass diesem ein Schaden entstanden ist, der sich ursächlich aus dem Coronavirus ableiten lässt.

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Hilfsprogramm für die Wirtschaft vorgesehen (u.a. Kurzarbeitergeld, steuerliche Liquiditätshilfen, Kredite). Inwiefern daraus eine Unterstützung für die Sportvereine/-verbände erfolgen kann, unterliegt der Einzelfallprüfung. Momentan kann dazu noch keine konkretere Auskunft gegeben werden.

Das Bundesfinanzministerium hat einen umfassenden Maßnahmenkatalog veröffentlicht:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html;jsessionid=3D238E4006E592E749AA1065D34ABDF6.delivery2-replication

- **Trainingslager / Trainingsfahrten**

Ein Verein hat ein Trainingslager geplant und muss dieses nun absagen. Muss der Verein alle Kosten tragen oder gibt es Möglichkeiten, die Stornierungskosten erstattet zu bekommen?

Die Absage des Trainingslagers durch den Verein befreit ihn grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Tragung der Kosten bzw. der jeweiligen Stornierungskosten. Anders sieht es aus, wenn eine Untersagung der Betreuung des Übernachtungs- oder Hotelbetriebs durch eine behördliche Entscheidung vor Absage erfolgt ist. Mit dieser Entscheidung kann der Anbieter vor Ort nicht mehr seine Leistung erbringen, was mit einer Leistungsbefreiung für den Verein / Verband einhergeht.

- **Mitgliederversammlung /Jahreshauptversammlung**

In vielen Vereinen und Verbänden stehen am Anfang des Jahres die Mitgliederversammlungen an. Viele Vereinsvorstände stellen sich derzeit die Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss.

Die Untersagung in der „Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen“, vom 31.03.2020 gilt unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden auch für Mitgliederversammlungen.

Zu berücksichtigen ist, dass das für die Einberufung zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die Absage / Verschiebung treffen sollte.

Wichtig ist, die Mitglieder zu informieren und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gegebenenfalls können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies bietet sich allerdings nur für kleinere Vereine an, wenn sich in der Satzung keine weitergehende Regelung dazu findet, weil diesem Verfahren dann ALLE Mitglieder zustimmen müssten.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (COVInsAG) beschlossen. Dem Vorstand wird damit ermöglicht, für Mitgliederversammlungen in diesem Jahr Vereinsmitgliedern die Gelegenheit zu geben, Mitgliederrechte „im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“ (Artikel 2 § 5 Abs. 2 COVInsAG). Während bei den Neuregelungen für Genossenschaften direkt auf Video- und Telefonkonferenzen Bezug genommen wurde, steht im Gesetzestext oder seiner Begründung keine Erklärung, was unter „elektronische Kommunikation“ verstanden werden soll. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass sowohl telefonische als auch audio-visuelle Beteiligung ermöglicht wird.

Abweichend von der bisher notwendigen Zustimmung aller Vereinsmitglieder zur Durchführung einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Satzungsregelung ist es in diesem Jahr nur erforderlich, dass innerhalb der zu setzenden Abstimmungsfrist mindestens die Hälfte aller Mitglieder „ihre Stimmen in Textform abgegeben haben.“ (Artikel 2 § 5 Abs. 3 COVInsAG). Für die Fassung des Beschlusses ist davon natürlich die notwendige Mehrheit zu erzielen.

Wahlen

Findet sich in der Satzung die Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (COVInsAG) beschlossen. Darin wurde geregelt, dass Vorstandsmitglieder, deren Bestellung in diesem Jahr abläuft, im Amt bleiben, bis sie abberufen werden oder ein Nachfolger gewählt wird, auch wenn es nicht in der Satzung geregelt ist.

Haushaltsplan

Für die Mitgliederversammlung, die auch den Beschluss über einen Haushaltsplan vornimmt, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein.

Im Falle einer Absage/Verlegung dieser Mitgliederversammlung sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, wonach vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist.

Auf der späteren Mitgliederversammlung kann sodann der Beschluss gefasst werden, den Haushalt nachträglich zu genehmigen. Im Idealfall wird den Mitgliedern der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist), Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.

- **Sport bei Gesundheits- und Rehabilitationssport**

- Inwiefern sind Gesundheits- und Rehabilitationssport von der aktuellen Verordnung des Freistaates Sachsen betroffen?

Gesundheits- und Rehabilitationssport als Leistung nach den Sozialgesetzbüchern ist ebenso Teil des Sportbetriebs und daher - wie jeder andere Sportbetrieb auch - einzustellen.

Hierzu hat auch der Sächsische Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. entsprechende Informationen zusammengestellt:

https://www.behindertensport-sach-sen.de/index.php?id=27&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1249&cHash=48b9822652ef97477d5b9e4619f63ff5

- **Sportversicherung**

*Zur ARAG Sportversicherung gibt es ein gesondertes Dokument vom 23.03.2020 vom Versicherer, das **hier** abrufbar ist. Weitere Informationen und eine vorübergehende Erweiterung von Teilbereichen der Sportversicherung ergeben sich aus einem Schreiben vom 07.04.2020, das **hier** abrufbar ist.*

- Ist eine sportliche Betätigung im Wohnbereich über die Sportversicherung des LSB Sachsen bei der ARAG für organisierte Vereinsmitglieder unfallversichert?

Die ARAG-Sportversicherung hat auf die aktuelle Situation reagiert und den Sportversicherungsvertrag zeitlich befristet erweitert: „Vorübergehend besteht der Versicherungsschutz aus der Sport-Unfallversicherung für Vereinsmitglieder nicht nur während der Anleitung durch den eigenen Verein, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verein betriebene Sportart, als auch zum Betreiben und Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z.B. auf dem Hometrainer. Einer individuellen Anordnung dieser „Einzelunternehmungen“ durch den Verein bedarf es nicht. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.“ (Schreiben der ARAG vom 07.04.2020)

- Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videotelefonie statt. Sind diese im Rahmen der Sportversicherung versichert?

„Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.“ (Schreiben der ARAG vom 07.04.2020)

- Sind gestattete Tätigkeiten auf der Vereinsanlage versichert?

„Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehört z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.“ (Schreiben der ARAG vom 07.04.2020)

- **GEMA**

Notfall-Maßnahmen für Lizenznehmer sowie weiterführende Informationen werden auf der Website <https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/> gegeben. Das betrifft insbesondere Lizenznehmer mit Dauerlizenzen.

Aktuell wird auf der benannten Seite bekanntgegeben: „Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.“ Stand: 23.03.2020

- **Steuerliche Sonderregelungen**

Wie schon in den vergangenen Sondersituationen, wie Hochwasserschäden oder die Flüchtlingsaufnahme, hat die Bundesregierung auch diesmal zeitlich befristete steuerliche Sonderregelungen für steuerbegünstigte Körperschaften erlassen. In einem BMF-Schreiben hat das Bundesministerium für Finanzen am 9. April die steuerliche Behandlung von Unterstützungsmaßnahmen, die vom 1. März bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden, festgelegt. Das Schreiben befindet sich [hier](#).

- Wie werden Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene behandelt?

Sportvereine haben in der Regel die für Spenden für Corona-Betroffene nicht in ihrer Satzung als Vereinszweck geregelt (insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke). In der Übergangszeit dürfen sie die durch Spenden erlangte Mittel trotzdem für diese Zwecke selbst verwenden. Bei der Verfolgung mildtätiger Zwecke sind die Bedürftigkeit von Personen oder Einrichtungen zu prüfen und zu dokumentieren. Regelungen zur körperlichen oder wirtschaftlichen Hilfsbe-

dürftigkeit finden sich unter II. des BMF-Schreibens. Neben der eigenen Verwendung ist auch eine Weiterleitung der Spendenmittel an steuerbegünstigte Körperschaften denkbar, die o.g. Zwecke in ihrer Satzung stehen haben und sie somit verfolgen.

- Wie werden sonstige Maßnahmen von Sportvereinen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene behandelt?

Dazu unter III. des BMF-Schreibens: „Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (Abschnitt II) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.“ An späterer Stelle wird unter VII. ergänzt, dass die Betätigungen sowohl ertrags- als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb nach § 65 AO zugeordnet werden.

- Können Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 64 AO und in der Vermögensverwaltung ausgeglichen werden?

Was ansonsten streng verboten ist, wird übergangsweise gestattet. Verluste, die nachweislich aufgrund der Corona-Krise im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung bis zum 31.12.2020 entstehen, können ausnahmsweise neben Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Erträgen aus der Vermögensverwaltung auch mit Mitteln des ideellen Bereichs oder Gewinnen aus Zweckbetrieben ausgeglichen werden.

- Ist es gemeinnützigkeitsschädlich, Kurzarbeitergeld aufzustocken oder die Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale fortzusetzen?

Wird das Kurzarbeitergeld bis zu insgesamt 80% des bisherigen Entgelts aufgestockt, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit geprüft, soweit sie einheitlich für alle Arbeitnehmer erfüllt.

Es wird gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn Ehrenamts- oder Übungsleiterzuschale bis Ende des Jahres geleistet werden, obwohl die Tätigkeit wegen der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.